



KÄFER CABRIOLET CLUB SCHWEIZ (KCCS)

STATUTEN

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck und Ziel	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
A. Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 3 Clubmitgliedschaft	3
Art. 4 Mitgliedschaftsarten	3
Art. 5 Aktiv	3
Art. 6 Passiv	4
Art. 7 Ehrenmitgliedschaft	4
Art. 8 Gönner	4
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 9 Beitritt	4
Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 11 Austritt	4
Art. 12 Ausschluss	4
Art. 13 Folgen der Beendigung	4
Art. 14 Mitgliederregister	5
C. Wirkung der Mitgliedschaft	5
Art. 15 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)	5
Art. 16 Mitwirkungs- und Antragsrechte	5
Art. 17 Pflichten der Mitglieder	5
III. ORGANISATION	5
Art. 18 Organe	5
A. Mitgliederversammlung	5
Art. 19 Mitgliederversammlung	5
Art. 20 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung	6
Art. 23 Stimmrecht	6
Art. 24 Beschlussfassung	7
Art. 25 Wahlen	7
Art. 26 Protokoll	7
Art. 27 Inkrafttreten der Beschlüsse	7
B. Clubvorstand	7
Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	7
Art. 29 Vertretung und Unterschriftenordnung	7
Art. 30 Organisation	8
Art. 31 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds	8
Art. 32 Aufgaben und Befugnisse des Clubvorstands	8
C. Clubpräsident	8
Art. 33 Clubpräsident	8
D. Revisoren	9
Art. 34 Revisoren	9
IV. FINANZEN	9
Art. 35 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse	9
Art. 36 Aktiven und Passiven des Clubs	9
Art. 37 Haftung	9
Art. 38 Mitgliederbeiträge	9
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Art. 39 Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt	10
Art. 40 Statutenrevision und Auflösung	10
Art. 41 Inkrafttreten	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1 KÄFER CABRIOLET CLUB SCHWEIZ (KCCS) (nachfolgend der "Club") ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Club hat seinen Sitz am Wohnort des/der Clubpräsidenten/Clubpräsidentin.

Art. 2 Zweck und Ziel

- 1 Der Club bezweckt den Zusammenschluss von Besitzern und Freunden von originalen Volkswagen VW Käfer Cabriolet in der ganzen Schweiz.
- 2 Insbesondere verfolgt der Club die folgenden Ziele:
 - (a) Pflege der Kameradschaft und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - (b) die Organisation und Durchführung von Club-Treffen und ähnlicher Veranstaltungen;
 - (c) Erhaltung und Pflege der Volkswagen VW Käfer Cabriolet;
 - (d) Kontaktpflege zu Generalimporteur und Hersteller.
- 3 Nicht originalgetreue Volkswagen VW Käfer Cabriolets wie z.B. umgebaute Käfer Limousinen oder stark leistungsgesteigerte Motoren, verbreiterte oder stark tiefer gelegte Fahrzeuge sind grundsätzlich nicht zugelassen. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand aufgrund seiner Abklärungen über eine Aufnahme.
- 4 Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Clubmitgliedschaft

Clubmitglieder können natürliche Personen oder Unternehmungen (juristische Personen oder Personengesellschaften) werden.

Art. 4 Mitgliedschaftsarten

Der KCCS kennt folgende Mitgliederkategorien:

- (a) Aktiv
- (b) Passiv
- (c) Ehrenmitglied
- (d) Gönner

Art. 5 Aktiv

- 1 Jede natürliche Person als Besitzer und/oder Beifahrer eines Käfer Cabriolet ist ein Aktivmitglied. Pro Fahrzeug können zwei Personen (Erst- und Zweitmitgliedschaft, beide Aktivmitglieder) benannt werden.
- 2 Jede natürliche Person oder Unternehmung ohne Käfer Cabriolets, die aktiv in einer speziellen Funktion am Vereinsleben teilnimmt (z.B. technischer Beirat), ist ein Aktivmitglied. Die Definition der Funktionen bestimmt der Clubvorstand.

Art. 6 Passiv

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, kann Passivmitglied werden.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1 Natürliche Personen, welche sich um den Club, d.h. auf internationaler, regionaler oder clubinterner Ebene, verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Clubvorstands zum Ehrenmitglied des Clubs ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen nicht Besitzer eines Käfer Cabriolets sein.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung des Clubs. Die Ehrenmitglieder des Clubs geniessen alle Rechte der Clubmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welcher dem Club zusteht, befreit.

Art. 8 Gönner

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Gönner werden. Im Gegensatz zum Passivmitglied ist der Gönner nicht verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9 Beitritt

- 1 Beitrittsgesuche können jederzeit an den Clubvorstand gerichtet werden. Der Clubvorstand entscheidet über die Aufnahme. Generell besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2 Ein neues Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Clubmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung (Unternehmungen) bzw. Tod (natürliche Personen).

Art. 11 Austritt

- 1 Jedes Clubmitglied kann auf das Ende eines Clubjahres (Kalenderjahr) aus dem Club austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens einen (1) Monat vor Ende des Clubjahres beim Clubvorstand eintreffen und hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Der Clubvorstand kann Clubmitglieder unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:
 - (a) Das betreffende Clubmitglied kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nach;
 - (b) das betreffende Clubmitglied verstösst auf schwere Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Entscheide des Clubs oder
 - (c) das betreffende Clubmitglied macht sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig oder schädigt die Interessen des Clubs oder der anderen Clubmitglieder.
- 2 Der Ausschluss erfolgt definitiv durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 13 Folgen der Beendigung

- 1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Club und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Club für

alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Mitgliederbeiträge haftbar.

Art. 14 Mitgliederregister

Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

C. Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 15 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)

- 1 Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Nebst den Mitwirkungsrechten haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Clubs unterstützt zu werden sowie Leistungen und Institutionen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.
- 2 Bestand und Ausübung dieser Rechte stehen unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

Art. 16 Mitwirkungs- und Antragsrechte

- 1 Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung aus.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Mitgliederversammlung vorzubringen. Solche Wünsche oder Anträge sind unter Einhaltung der Frist gemäss Art. 20 dem Clubvorstand einzureichen.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - (a) Einhaltung der Statuten und Reglemente des Clubs;
 - (b) Einhaltung der Weisungen und Beschlüsse der Cluborgane;
 - (c) Einhaltung von Pflichten gemäss anderen anwendbaren Reglementen;
 - (d) Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge innerhalb der vorgegebenen Fristen;
 - (e) Wahrung der Interessen des KCCS.
- 2 Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied kann mit den in diesen Statuten vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

III. ORGANISATION

Art. 18 Organe

Der KCCS hat die folgenden Organe:

- (a) Mitgliederversammlung (Generalversammlung, GV)
- (b) Clubvorstand
- (c) Clubpräsident
- (d) Revisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 19 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des Clubs und kann als ordentliche oder als ausserordentliche Versammlung abgehalten werden.

Art. 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Clubvorstand legt das genaue Datum und den Ort fest.
- 2 Die Mitglieder werden spätestens zu Beginn des neuen Clubjahres über das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung informiert. Die formelle Einladung erfolgt mindestens drei (3) Wochen im Voraus schriftlich unter Nennung der Traktanden.
- 3 Der Clubvorstand erstellt die Traktanden unter Einbezug der Vorschläge der Mitglieder. Anträge, die ein Mitglied der Mitgliederversammlung unterbreiten will, sind spätestens vierzehn (14) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen. Die Traktanden einer ordentlichen Mitgliederversammlung können abgeändert werden, falls drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Clubvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2 Der Clubvorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht (8) Wochen nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.
- 3 Ort, Datum und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens drei (3) Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können nicht abgeändert werden.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- (b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (c) Entlastung des Clubvorstands;
- (d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- (e) Wahl des Clubpräsidenten und der anderen Mitglieder des Clubvorstands sowie der Revisoren;
- (f) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern sowie Erledigung übriger Rekurse;
- (g) Behandlung von Anträgen des Clubvorstands oder der Mitglieder;
- (h) Änderung der Statuten;
- (i) Auflösung des Clubs.

Art. 23 Stimmrecht

- 1 Alle anwesenden Aktivmitglieder und der Vorstand haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Passivmitglieder und Gönner haben eine beratende Stimme.
- 2 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Club ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 24 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 2 Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25 Wahlen

Für die Wahl des Clubpräsidenten und des Clubvorstandes genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Art. 26 Protokoll

Der Clubvorstand ist für die Protokollführung an der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Art. 27 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten für die Mitglieder 30 Tage nach Abschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung lege ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

B. Clubvorstand

Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- 1 Der Clubvorstand bildet das Exekutivorgan des Clubs und besteht aus drei (3) bis sieben (7) Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen:
 - (a) der Clubpräsident;
 - (b) der Vizepräsident;
 - (c) weitere Mitglieder.
- 2 Der Clubpräsident und die anderen Mitglieder des Clubvorstands sind gemäss Art. 25 von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren zu wählen (Ersatz- und Ergänzungswahlen vorbehalten). Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in welcher gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Clubvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Clubpräsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Art. 29 Vertretung und Unterschriftenordnung

- 1 Der Club wird generell durch den Clubpräsidenten nach aussen vertreten. Im internen Verhältnis können Mitglieder des Clubvorstands einem oder mehreren Ressorts vorstehen. In diesem Fall können die betreffenden Mitglieder im Bereich solcher Ressorts den Club ebenfalls nach aussen vertreten.
- 2 Die Mitglieder des Clubvorstands zeichnen kollektiv zu zweien zusammen mit dem Clubpräsidenten. Der Clubvorstand kann für bestimmte Fälle abweichende Unterschriftenregelungen erlassen.

Art. 30 Organisation

- 1 Der Clubvorstand wird auf Antrag des Clubpräsidenten oder zweier anderer Mitglieder des Clubvorstands einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Clubvorstands anwesend ist. Einladungen zur Sitzung haben spätestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 2 Universalversammlungen und Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 3 Der Clubvorstand organisiert sich im Übrigen selber und kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 31 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds

- 1 Falls der Clubpräsident dauernd oder vorübergehend an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident für die Dauer der Verhinderung aber längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Funktion. Falls erforderlich, ist an dieser Mitgliederversammlung ein neuer Clubpräsident zu wählen.
- 2 Übrige Mitglieder des Clubvorstands, welche ihr Amt nicht mehr ausüben, müssen erst durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ersetzt werden. Der Clubvorstand kann die Aufgaben des fehlenden Mitglieds vorübergehend, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, einem Dritten, welcher Mitglied des Clubs sein muss, übertragen. Der Clubvorstand ist dazu verpflichtet, sofern Dringlichkeit besteht oder die Mindestanzahl gemäss Art. 28 unterschritten ist. Falls der Clubvorstand es für notwendig erachtet, ist die Vakanz anlässlich einer sofort einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied neu zu besetzen.

Art. 32 Aufgaben und Befugnisse des Clubvorstands

- 1 Dem Clubvorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen oder welche nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 2 Insbesondere stehen dem Clubvorstand folgende Befugnisse zu:
 - (a) Die Leitung des Clubs und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (b) Festlegung der Organisation;
 - (c) Festlegung des Jahresprogrammes;
 - (d) Entscheid über die Aufnahme sowie als erste Instanz über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Vorschlag des Jahresbudgets;
 - (f) Bei Bedarf Schaffung von ständigen und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen, deren Abberufung, Wahl der Mitglieder der ständigen und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen, Wahl von deren *Vorsitzenden* und Erlass der Reglemente für deren Organisation.

C. Clubpräsident

Art. 33 Clubpräsident

- 1 Der Clubpräsident vertritt den Club gegen aussen.
- 2 Er ist hauptsächlich zuständig für:
 - (a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Clubvorstands;
 - (b) die Erledigung sämtlicher administrativer Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht ein anderes Mitglied des Clubvorstands für ein bestimmtes Ressort für zuständig erklärt wurde;
 - (c) die Beziehungen zwischen dem Club und seinen Mitgliedern, den Behörden und anderen Organisationen.

- 3 Der Clubpräsident leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Clubvorstands sowie derjenigen Kommissionen, in welchen er als Vorsitzender ernannt worden ist.
- 4 Der Clubpräsident hat an den Sitzungen des Clubvorstands wie jedes andere Mitglied des Clubvorstands eine Stimme; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 5 Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Clubpräsidenten amtiert gemäss Art. 28 und 29 der Vizepräsident als Stellvertreter.
- 6 Der Clubvorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse weitere Aufgaben und Befugnisse des Clubpräsidenten in einem Organisationsreglement festlegen.

D. Revisoren

Art. 34 Revisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung ernennt Revisoren im Sinne von Art. 727a OR (eingeschränkte Revision).
- 2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und erstellen einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge an den Vorstandes.
- 3 Es werden zwei Revisoren (jedes Jahr ein Revisor) für eine jeweils zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie prüfen die Buchhaltung gemäss Art. 729a OR. Die Revisoren sind wieder wählbar. Sie müssen Mitglied des KCCS sein.

IV. FINANZEN

Art. 35 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse

- 1 Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- 2 Der Clubvorstand ist zuständig für die Erstellung der jährlichen Jahresabschlüsse des Clubs per 31. Dezember.

Art. 36 Aktiven und Passiven des Clubs

- 1 Der Club ist eine Non Profit-Organisation.
- 2 Die Aufwendungen des Clubs werden durch die Mitgliederbeiträge, Überschüsse und festen Beiträge der eigenen Institutionen, Zinsen, Veranstaltungsbeiträge, Sponsorengelder und -leistungen sowie sonstigen Erträgen und Zuwendungen jeglicher Art gedeckt.
- 3 Die Einnahmen und Ausgaben des Clubs sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 38 Mitgliederbeiträge

- 1 Alle Clubmitglieder leisten jährlich einmal den festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. Januar jeden Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. September den vollen Jahresbeitrag zu

bezahlen. Bei Neueintritt zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

- 3 Neumitglieder verpflichten sich zudem, eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- 3 Die Höhe des Mitgliederbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt

Der Clubvorstand entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, sofern ein entsprechender Entscheid nicht aufgeschoben werden kann und im Falle höherer Gewalt.

Art. 40 Statutenrevision und Auflösung

- 1 Für eine Statutenrevision oder die Auflösung des Clubs ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich und im Falle der Auflösung zudem die Anwesenheit von drei Vierteln (3/4) aller Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung den Liquidator und bestimmt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2010 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Genehmigt und angenommen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2010 in Seon.

KÄFER CABRIOLET CLUB SCHWEIZ (KCCS)

.....
André Bartholdi, Clubpräsident

.....
Peter Felder, Vizepräsident